

Vertrag

Musterkunde

und - nachstehend als „AUFTRAGGEBER“ bezeichnet -

Zentek GmbH & Co. KG (AG Köln, HRA 13559), ,
Ettore-Bugatti-Straße 6 -14, 51149 Köln,

UST-ID-Nr.: DE 173 788 828

- nachstehend als „ZENTEK“ bezeichnet –
- nachstehend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet -

schließen folgenden Vertrag mit der Vertragsnummer: **Muster123**

1. Verwendete Begriffe und deren Definitionen

Für die nachfolgend in diesem Vertrag verwendeten Begriffe ist eine nähere Bestimmung bzw. Definition des jeweiligen Begriffes in der Anlage 2 zu diesem Vertrag enthalten.

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Hersteller / Duales System

Zentrale Stelle / Gemeinsame Stelle

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Planmenge / angepasste Planmenge

Jahresabschlussmenge / Mehrmenge / Mindermenge

Mindestabrechnungspauschale

Kundenportal

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der AUFTRAGGEBER beteiligt sich als Hersteller mit 100 % der von ihm in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an dem entsorgergestützten Dualen System Zentek und beauftragt ZENTEK mit der Rücknahme und Verwertung dieser Verkaufsverpackungen.

2.2 ZENTEK sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten des AUFTRAGGEBERS entsprechend den Vorgaben des VerpackG durch die unmittelbare Beteiligung von Verpackungen am Dualen System ZENTEK und wird vom AUFTRAGGEBER hiermit im Rahmen des § 33 (Beauftragung Dritter) VerpackG bevollmächtigt.

2.3 ZENTEK ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen.

3. Mengenmeldung, Registrierungsnummer

- 3.1 Der AUFTRAGGEBER meldet ZENTEK erstmalig mit Vertragsabschluss die Planmenge die von Ihm voraussichtlich im ersten Vertragsjahr in Verkehr gebracht wird.
- 3.2 Der AUFTRAGGEBER übermittelt ZENTEK bis zum 31.01. des Folgejahres die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen (IST Mengen). Die Meldung erfolgt über das von Zentek zur Verfügung gestellte Kundenportal. Voraussetzung zur Abgabe der IST Meldung ist die vorherige Bestätigung, bzw. Anpassung der Planmenge bis zum 31.12. für das Folgejahr, sofern der Vertrag sich um ein weiteres Jahr verlängert hat.
- 3.3 Die zuletzt fakturierte Jahresmenge stellt gleichzeitig die neue Planmenge für das Folgejahr dar, sofern der AUFTRAGGEBER bis zum 31.12. keine gesonderte Meldung bzw. Änderung über das Kundenportal vornimmt.
- 3.4 Soweit der AUFTRAGGEBER zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gem. § 11 VerpackG gesetzlich verpflichtet ist, muss die IST Menge (Jahresabschlussmeldung) für das Vorjahr hinsichtlich der gemeldeten Verpackungen durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer gegenüber ZENTEK ZENTEK bis zum 20.03. des jeweiligen Kalenderjahres bestätigt werden.
- 3.5 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackung (ZSVR) (www.verpackungsregister.org) und teilt der Zentek mit Vertragsabschluss die Registrierungsnummer mit.
- 3.6 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, nach seiner Datenmeldung an ZENTEK unverzüglich dieselben Mengen an die Zentrale Stelle Verpackungsregister (§ 10 VerpackG) zu übermitteln.

4. Vergütung, Rechnungslegung

- 4.1 Der Zahlungsvorgang erfolgt über einen Zahlungsdienstleister (u.a. payone, per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftmandat, per Abbuchung über das eigene PayPal-Konto), bzw. per Rechnung. Die Jahresvergütung berechnet sich durch Multiplikation der Planmenge je Materialfraktion mit den Preisen gemäß Preisblatt (Anlage 1) unter Berücksichtigung der ggf. anwendbaren Mindestabrechnungspauschale (ebenfalls Anlage 1).
- 4.2 Der AUFTRAGGEBER hat für das Folgejahr spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres über das Kundenportal die Planmengen des Folgejahres gemäß Ziff. 3.3 zu lizenzieren und den Zahlungsvorgang über die in 4.1 aufgeführten Zahlungsmöglichkeiten auf Basis der bekannten Konditionen abzuwickeln.
- 4.3 Sofern die Meldung gem. Ziff. 3. verspätet oder gar nicht erfolgt, ist ZENTEK berechtigt, die Abrechnung auf der Grundlage einer eigenen Schätzung auf Grundlage der vom Kunden abgegebenen Planmenge oder der Meldemengen des AUFTRAGGEBERS aus vergangenen Jahren durchzuführen. In diesem Fall werden die der Abrechnung zugrundeliegenden geschätzten Verpackungsmengen auch Grundlage einer gegebenenfalls notwendigen Mengenmeldung an die Zentrale Stelle, wozu der AUFTRAGGEBER seine Erlaubnis erteilt.
- 4.4 Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 Abs. 3 UStG. Der AUFTRAGGEBER stellt den Empfang der Nachricht sicher. Die E-Mail-Adresse des AUFTRAGGEBERS für den Empfang der elektronischen Rechnung lautet:

Mustermann@muster.de

4.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 4 dieses Vertrages nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist Zentek berechtigt, nur die Mengen des Auftraggebers – entsprechend Ziffer 2 und 3 dieses Vertrages - bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und Gemeinsamen Stelle zu beteiligen, für die das vertraglich vereinbarte Entgelt geleistet worden ist.

5. Rechnungslegung nach IST Meldung (Jahresabschlussmeldung)

5.1 ZENTEK ist zur Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG verpflichtet. Die Gemeinsame Stelle stellt zum 15.05. eines jeden Jahres die tatsächlich im Vorjahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen fest und führt anschließend einen finanziellen Ausgleich zwischen allen Dualen Systemen durch. Der Ausgleich sieht vor, dass für Mehrmengen erhöhte Entgelte untereinander an die Gemeinsame Stelle zu zahlen sind. Für Mindermengen erfolgt keine Rückvergütung. Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

5.2 Sofern sich aus der Jahresabschlussmeldung, bezogen auf die einzelnen Materialfraktionen, eine Mehrmenge von mehr als 10% im Vergleich zur (zeitlich jüngsten) Planmenge ergibt, stellt Zentek dem Auftraggeber bis zur Grenze von 10 % die Mehrmenge zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Preisen in Rechnung.

Für die darüber hinausgehende Mehrmenge wird Zentek eine Rechnung auf Basis folgender Sonderpreise erstellen: Glas 0,089 €; PPK 0,230 €; Leichtverpackungs-Materialarten 0,998 €; jeweils netto zzgl. USt. je kg.

5.3 Ergibt sich aus der Plan- bzw. der IST Meldung (Jahresabschlussmeldung), bezogen auf die einzelnen Materialfraktionen, eine Mindermenge, ist ZENTEK aus den aus Ziff. 5.1 resultierenden Gründen nicht zur Erstattung der vom AUFTRAGGEBER für die Mindermenge bereits geleisteten Entgelte verpflichtet.

5.4 Erfolgt die IST Meldung (Jahresabschlussmeldung) gem. Ziff. 3.2 nicht oder nicht fristgerecht bis zum 31.01. des laufenden Jahres, ist ZENTEK hinsichtlich einer etwaigen Mehr- oder Mindermenge nicht zur Leistung nach Ziff. 2.2. verpflichtet.

6. Preisanpassungen

ZENTEK hat das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen, sofern sich Änderungen der Entsorgungskosten und / oder solcher Kosten ergeben, die auf einer Veränderung der gesetzlichen / untergesetzlichen Vorschriften und / oder verbindlichen Regelungen, insbesondere in Bezug auf Ausgestaltung und Betrieb eines Systems i.S.d. § 3 Abs. 16 VerpackG beruhen. Preisanpassungen wird ZENTEK mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ankündigen. Sofern der AUFTRAGGEBER der Preisanpassung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht, hat er das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung vorzeitig zu kündigen. Andernfalls tritt die Preisanpassung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AUFTRAGGEBER nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, von ZENTEK ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Haftung

8.1 Die Vertragsparteien haften vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZENTEK nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

9. Laufzeit

9.1 Der Vertrag beginnt am **DATUM**.

9.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

9.2.1. zum Ende des Kalenderjahres, das als letztes Vertragsjahr vereinbart wurde, bzw.

9.2.2. nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalenderjahres beendet werden.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9.4 Der Vertrag kann durch jede Partei insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine ihrer Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt oder wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke haben oder eine solche Lücke während der Laufzeit des Vertrags entstehen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Bei mehr als nur unerheblichen Änderungen des auf diesen Vertrag anzuwendenden Rechts, insbesondere des VerpackG, werden die Parteien versuchen, innerhalb der jeweils vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfristen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Vertrag zu den für beide Parteien möglichst unveränderten wirtschaftlichen Parametern fortzusetzen.

10.3 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform abbedungen werden soll.

10.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

10.5 Erfüllungsort für ZENTEK ist der Sitz von ZENTEK.

10.6 Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ZENTEK. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ZENTEK ist abweichend hiervon berechtigt, den AUFTRAGGEBER an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

10.7 Der Auftraggeber gestattet allen Unternehmen der Zentek-Gruppe die elektronische Kontaktaufnahme zur Bedarfsabklärung von weiteren Entsorgungsdienstleistungen (Art. 6 Abs. 1 lit.a DSGVO).

10.8 Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigelegten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1 (Preisblatt & Planmenge)

Anlage 2 (Definitionen und Begriffsbestimmungen)

**Anlage 1
Preisblatt & Planmenge**

Materialfraktion	Preis € / KG	Menge KG / p.a.
Glas		
Papier/Pappe/Karton		
Eisenmetalle		
Aluminium		
Kunststoffe		
Getränkekartonverpackungen		
Sonstige Verbundverpackungen		
Sonstiges Material		

Der **Mindestabrechnungsbetrag** beträgt **netto _____€ je Kalenderjahr.**

Die oben genannten Preise gelten pro in Verkehr gebrachter Mengeneinheit (Kilogramm) und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2

Definitionen und Begriffsbestimmungen

§§ ohne Nennung eines Gesetzes sind solche des VerpackG. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wird nachfolgend mit ZSVR abgekürzt.

Soweit als Quelle das Glossar VE-Prüfleitlinien angegeben ist, handelt es sich, um das Glossar aus den „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 VerpackG (Stand: 1. Januar 2019) der ZSVR.

Begriff	Erläuterung/Definition
(Duales) System / (Duale) Systeme	„Systeme“ sind privatrechtlich organisierte juristische Personen oder Personengesellschaft, die die Vorgaben nach § 3 Abs. 16 erfüllen und insbesondere eine Systemgenehmigung nach § 18 aufweisen können. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien / Auszug)
Gemeinsame Stelle	Gemäß § 19 müssen sich alle (Dualen) Systeme an einer Gemeinsamen Stelle beteiligen. Obwohl die Gemeinsame Stelle privatrechtlich organisiert ist, hat sie gesetzlich vorgegeben Aufgaben zu erfüllen (§ 19 Abs. 2). Über diverse Vertragswerke regelt die gemeinsame Stelle zum Beispiel die Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche unter den beteiligten Systemen, welche ständig entstehen, da alle Systeme die vorhandenen Sammelsysteme mitbenutzen und die Zahlungen dafür auf den schwankenden Marktanteilen der jeweiligen Verpackungsmengen beruhen.
Getränkekarton- verpackung	Eine „Getränkekartonverpackung“ im Sinne des § 16 Abs. 2 ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Abs. 2 (in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Abs. 5, wobei das Trägermaterial Karton ist. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien)
Hersteller	„Hersteller“ sind Vertreiber im Sinne des § 3 Abs. 14, § 3 Abs. 9. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien)
Jahresabschluss- meldung	Meldung über die in einem Kalenderjahr vom AUFTRAGGEBER in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungsmengen, welche bei ZENTEK zu beteiligen waren.
Kundenportal	Kundenportal (zmart): Zentek teilt dem AUFTRAGGEBER mit Vertragsabschluss zur komfortablen Abwicklung des Zahlungs- und Meldewesens Zugangsdaten für das ZENTEK- Kundenportal (zmart) mit.
Materialart	„Materialarten“ sind in Bezug auf die VE ab dem Bezugsjahr 2019 die in § 16 Absatz 2 aufgeführten Materialarten Glas, PPK, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen, sonstige Verbundverpackungen. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien / Auszug)
Mehrmenge	Positive Differenz zwischen der (angepassten) Prognosemenge und der tatsächlich in einem Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen gemäß Jahresabschlussmeldung.
Mindermenge	Negative Differenz zwischen der (angepassten) Prognosemenge und der tatsächlich in einem Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen gemäß Jahresabschlussmeldung.

Begriff	Erläuterung/Definition
Mindest-abrechnungs-pauschale	Ist der Betrag, der mindestens pro Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1 abgerechnet wird.
Service-verpackungen	„Serviceverpackungen“ sind gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a) „Verkaufsverpackungen“, die erst beim Letztvertreiber in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe befüllt (z. B. in einem Nebenraum zum Verkaufsraum) werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Serviceverpackungen werden beispielsweise im Handel und in der Gastronomie eingesetzt. „Versandverpackungen“ gelten nicht als Serviceverpackungen. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien / Auszug)
System-beteiligungs-pflichtige Verpackungen	„Systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ sind Verkaufs- oder Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 8. Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, hat die Zentrale Stelle in Form von Verwaltungsvorschriften den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ entwickelt. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien)
PPK	„PPK“ ist die Abkürzung für Papier, Pappe, Karton. „Papier, Pappe, Karton“ ist eine der in § 16 Abs. 2 benannten Materialarten des VerpackG.
Planmenge	Menge der verschiedenen Verpackungsmaterialien welche vom AUFTRAGGEBER auf Grundlage des von ihm prognostizierten Umsatzes seiner Produkte im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebracht werden.
Umverpackungen	Umverpackungen sind Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2. Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien)
Verbund-verpackungen	„Verbundverpackungen“ sind solche im Sinne des § 3 Abs. 5.
Verkaufs-verpackungen	„Verkaufsverpackungen“ sind Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Hierzu zählen auch „Serviceverpackungen“ und „Versandverpackungen“. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien / Auszug)
Verpackungs-gesetz (VerpackG)	Das „VerpackG“ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – „VerpackG“) vom 05.07.2017 (BGBl I 2017, Seite 2234) in seiner jeweils aktuellen Fassung. (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien)
Zentrale Stelle	Die „Zentrale Stelle“ im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz 1). (Quelle: Glossar VE-Prüfleitlinien / Auszug)